

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein mit Namen „ministree e.V.“ mit Sitz in Efringen-Kirchen ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 AO) und die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe; (§ 52 Abs. 7 Nr. 2 AO)
2. Der Satzungszweck wird im In- und Ausland verwirklicht insbesondere durch
 - Vorbereitung und Durchführung christlicher Veranstaltungen
 - Durchführung öffentlicher christlicher Veranstaltungen wie Gottesdienste und Gebetstreffen;
 - Durchführung diverser christlicher Seminare, Workshops und anderer Bildungstätigkeiten (z.B. Prävention, Bildungskursen, Teamcoachings)
 - Förderung internationaler Vernetzung und Zusammenarbeit von christlichen Verbänden und Gruppen sowie Starten und Durchführen von nationalen und internationalen Initiativen;
 - Realisierung und Unterstützung von kreativen Werken mit christlichem Charakter (z.B. Musik, Medien, Bücher) sowie die Förderung der Aus- und Fortbildung von Nachwuchs-Leitern.
 - Förderung des Wohlbefindens von Körper, Seele und Geist durch Prävention, Schulung und Begleitung/Coaching mit christlichem Charakter
 - Völkerverständigung & Mission, sowie Sozial- und Entwicklungshilfen zu fördern, z. B. durch Veranstaltungen von Gemeinschaftsdiensten im In- und Ausland;
 - Erstellen und Verbreiten von Arbeitsunterlagen und Materialien für religiöse und volksbildende Erziehungs- und Bildungstätigkeiten;
 - Förderung von Leitenden durch Training, Bildung und Retraite
 - Förderung und Vermietung von Wohnraum, um Bildungstätigkeiten von Schüler & Studierenden zu unterstützen
3. Der Verein arbeitet demokratisch im Sinne des Grundgesetzes und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
4. Die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Werken wird angestrebt, insbesondere mit den christlichen Kirchen und Freikirchen, die sich an den geplanten Maßnahmen gem. § 2 beteiligen. Entsprechend ist Zweck des Vereins auch die Mittelweitergabe an eine andere Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke. Die Zuwendung von Mitteln an eine beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. Insoweit handelt der Verein auch als Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.

§ 3 Steuervergünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Angemessene und nachgewiesene Auslagen werden vom Verein auf Anforderung erstattet; der Antrag muss innerhalb von 6 Monate nach Abschluss des Projekts oder des Kalenderjahrs, in dem die Kosten angefallen sind, eingegangen sein.
6. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen erfolgen bis zur Höhe der anerkannten Pauschalen (z.B. Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG) durch Vorstandsbeschluss, darüber hinaus nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung. Angemessene Vergütungen für Vorstandsmitglieder sind unabhängig, ob sie für die Vorstandstätigkeit als solche oder andere Dienstleistungen erfolgen, von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Ein mit dem Vorstand für die Vorstandstätigkeit geschlossener Dienstvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf mit dem Ende seiner Tätigkeit als Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft und Beitragspflicht

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, geschäftsfähige natürliche sowie juristische Person werden, die die Ziele des Vereins bejaht und seine Zwecke aktiv unterstützt, durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet.
2. Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt. Änderungen der Kontaktdaten haben die Mitglieder unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich zu Vereinszwecken unter Beachtung der aktuellen Datenschutzvorschriften. Erklärungen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse gesandt wurde; zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Versendung. Vereinsmitglieder sind damit einverstanden, dass ihre Kontaktdaten einander zum Zweck der Förderung des Vereinszwecks bekannt gegeben werden, können.
3. Ein Mitglied kann auch jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Vorstand wieder austreten. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht verlangt.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es länger als 12 Monate für den Vorstand unter den vom Mitglied dem Verein zuletzt bekannt gegebenen Kontaktdaten nicht (mehr) erreichbar ist oder an einer Mitgliederversammlung unentschuldigt gefehlt hat.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grunde vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Ausschlussbeschluss wird dem Ausgeschlossenen schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe bekannt gemacht. Gegen den Ausschlussbescheid kann innerhalb von einem Monat ab Zugang dieses Schreibens zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Berufung eingelegt werden, die dann abschließend über den Beschluss gegen das nicht in der Versammlung anwesende Mitglied entscheidet. Die Berufung ist zu begründen. Soweit dieser Rechtsbehelf nicht oder nicht rechtzeitig genutzt oder ohne Begründung erfolgt oder aber der Beschluss bestätigt wird, unterwirft sich das Mitglied diesem Beschluss. Hierauf soll in dem Ausschlussbeschluss hingewiesen werden.

6. Das sich in den Händen des ausgeschiedenen Mitgliedes befindliche Eigentum des Vereins bzw. im Rahmen seiner Arbeit erworbene Informationen wie Schriftgut, Verwaltungsunterlagen, Adressen, Datensätze und Ausrüstung, muss dem Verein unverzüglich und geordnet übergeben werden. Soweit Mitglieder mit Ämtern und Aufgaben betraut waren, sind sie verpflichtet, mit der Übergabe Rechenschaft abzulegen.

§ 5 Organe

1. Organe des Vereins sind die **Mitgliederversammlung** und der **Vorstand**.
2. Die Mitglieder der Organe sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet; für die Haftung von entgeltlich tätigen Mitgliedern und Vorständen gelten unabhängig von der Höhe des Entgeltes § 31 a und § 31 b BGB, ggf. kann auf Kosten des Vereins eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat die ihr von der Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen und wird zu diesem Zweck vom Vorstand mindestens einmal im Jahr in Textform unter Bestimmung von Tagungsort und Termin mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen und Bekanntgabe der vom Vorstand festgesetzten vorläufigen Tagesordnung einberufen.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl des Vorstandes;
 - Entgegennahme von Jahresbericht und Jahresabschluss durch den Vorstand;
 - Wahl eines oder mehrerer Kassenprüfer und ggf. einer Ersatzperson für in der Regel zwei Jahre, die dem Vorstand nicht angehören dürfen;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über Anträge;
 - Änderung der Satzung und des Vereinszwecks;
 - die Auflösung des Vereins.
3. Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen; er muss dies tun, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Vorstand fordern.
4. Anträge aus der Mitgliedschaft, die Tagesordnung um weitere Tagesordnungspunkte zu ergänzen, können grundsätzlich bis zu 3 Tagen vor dem Tag der Versammlung in Textform gestellt werden. Eine fristgemäß erweiterte Tagesordnung ist vorab allen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Anträge zu bereits festgelegten Tagesordnungspunkten, die nach der Frist noch eingehen oder auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, können mit Zustimmung der anwesenden Mitglieder angenommen werden.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, d.h. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Satzungs- und Zweckänderungen sowie Umwandlungen und die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn dies ausdrücklich auf der Tagesordnung, die mit der Einladung versandt wurde, vorgesehen war und der Beschluss mit einer 3/4- Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ergeht. Die Auflösung setzt überdies die Mitwirkung von mindestens der Hälfte aller Mitglieder voraus.

6. Mitglieder können sich durch Vollmacht in Textform von anderen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung vertreten lassen; die Vollmacht ist vor Beginn der Versammlung zu übergeben.
7. Die Art der Beschlussfassung bestimmt der vom Vorstand bestimmte Versammlungsleiter, der bei Bedarf auch die Wahlhelfer beruft.
8. Zur Förderung der Beteiligung möglichst aller Mitglieder kann die Mitgliederversammlung als Präsenz- oder als virtuelle Versammlung auf vom Vorstand bestimmten elektronischen Wege, oder auch einer Hybridveranstaltung durchgeführt werden. Soweit der Vorstand die Möglichkeit der Teilnahme an einer Versammlung auch auf dem elektronischen Weg eröffnet, hat er bereits bei der Ankündigung der Versammlung auf den gewählten Weg hinzuweisen, so dass die Mitglieder die Verfügbarkeit sicherstellen können, und muss rechtzeitig vor der Versammlung die konkreten Zugangsdaten mitzuteilen. Die Mitglieder verpflichten sich, diese Daten nicht an Dritte weiterzugeben. Die Stimmabgabe muss in einem Modus erfolgen, der die Feststellung der Identität und des Inhalts der Willenserklärung ermöglicht. Die Möglichkeit zur Vertretung durch Vollmacht gilt in diesen Fällen nicht. Mitgliedern, denen die Teilnahme an der Versammlung – aus welchem Grunde auch – nicht möglich ist, kann der Vorstand bei dazu geeigneten Beschlüssen/Wahlen die Möglichkeit der Stimmabgabe in Textform ermöglichen. Die Stimmen *müssen* bis zum letzten Tag vor der Versammlung abgegeben sein. Gültige Stimmen werden vom Versammlungsleiter ausgezählt und zusammen mit dem in der Versammlung erzielten Ergebnis bekannt gegeben.
9. Beschlüsse können auch außerhalb einer Versammlung gefasst werden. Dies setzt voraus, dass alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform oder auf vom Vorstand zugelassenem elektronischen Wege abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Der Beschlussantrag wird vom Vorstand formuliert. Die Überlegungsfrist beträgt regelmäßig zwei Wochen. Maßgeblich ist aber das als spätestes Eingangsdatum für die Abgabe der Stimmen an den Vorstand im Anschreiben ausdrücklich genannte Datum. Der Vorstand zählt die Stimmen aus.
10. Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von dem Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer unterschrieben wird, und soll den Mitgliedern unverzüglich in Textform zugehen. Einwände gegen die Richtigkeit des Versammlungsprotokolls können nur innerhalb eines Monats ab Sendedatum erhoben werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens einer sowie bei Bedarf bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren vom Tage der Wahl angerechnet gewählt werden; er bleibt bis zur wirksamen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Der Vorstand bestimmt einen Vorsitzenden und verteilt die Aufgaben unter sich selbst, soweit dies nicht bei der Wahl bereits bestimmt wurde. Für die Sitzungen und Beschlussfassung gelten die Vorschriften zur Mitgliederversammlung entsprechend. Er kann bei Bedarf sich und dem Verein eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. seine Arbeitsweise und die des Vereins näher regelt.
3. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, den Vorstand mit 2/3 der abgegebenen Stimmen aus wichtigem Grund abzurufen; soweit die Mindestzahl des Vorstandes durch die Abberufung unterschritten wird, muss die Mitgliederversammlung

zumindest in der notwendigen Anzahl neue Vorstandsmitglieder wählen (konstruktives Misstrauensvotum).

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zu einer anderweitigen Entscheidung der Mitgliederversammlung bei Bedarf für die Zwischenzeit ein Ersatzmitglied berufen oder Aufgaben unter sich neu verteilen.
5. Der Vorstand führt alle laufenden Geschäfte des Vereins, sofern sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, und verwaltet das Vereinsvermögen; er kann aufgrund eines Mitgliederbeschlusses bei Bedarf hierfür angemessen vergütet werden. Er kann sich bei entsprechendem Bedarf eines Geschäftsführers und einer Geschäftsstelle bedienen.
6. Im Rahmen des § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten und kann auch Untervollmachten, aber keine Generalvollmacht erteilen. Er kann von der Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
7. Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden, insbesondere dem Vereinsregister angeregt oder verlangt werden, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einer Vorstandssitzung beschließen und anmelden. Diese Änderungen sind in der Protokollform den Mitgliedern zeitnah mitzuteilen. Der Vorstand hat hierbei wie auch bei der tatsächlichen Geschäftsführung grundsätzlich darauf zu achten, dass die Grundsätze der Steuervergünstigung gemäß §§ 51 ff AO (Gemeinnützigkeit) gewahrt werden.
8. Der Vorstand ist verpflichtet, den christlichen Charakter der Arbeit in allen Belangen stets zu gewährleisten und dies durch entsprechende kritische Überprüfungen sicherzustellen.

§ 8 Auflösung, Vermögensbildung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Religion im Sinne des § 2.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder zu den für die Beschlussfassung und Vertretung in der Satzung geregelten Bestimmungen, falls nicht die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung etwas anderes bestimmt.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung in Efringen-Kirchen, am 01.07.2022 beschlossen und tritt mit Eintragung in Kraft:

Versammlungsleiter/in (Vorstandsmitglied)

Protokollführer/in